



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Oktober 2017
(OR. en)

13591/17

PECHE 399
DELECT 202

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 20. Oktober 2017 |
| Empfänger: | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union |

| | |
|----------------|--|
| Nr. Komm.dok.: | C(2017) 6990 final |
| Betr.: | DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 20.10.2017 zur Erstellung eines Rückwurfplans für das Jahr 2018 für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten und Tiefseefischereien in den nordwestlichen Gewässern |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 6990 final.

Anl.: C(2017) 6990 final



Brüssel, den 20.10.2017
C(2017) 6990 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.10.2017

**zur Erstellung eines Rückwurfplans für das Jahr 2018 für bestimmte Fischereien auf
Grundfischarten und Tiefseefischereien in den nordwestlichen Gewässern**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ein wichtiges Ziel der in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist die schrittweise Abschaffung der Rückwürfe in allen Fischereien der EU. Rückwürfe stellen eine beträchtliche Ressourcenverschwendung dar und wirken sich negativ auf die nachhaltige Nutzung der Ressourcen sowie die Wirtschaftlichkeit von Fischereien aus. Die Anlandeverpflichtung in Unionsgewässern gilt seit dem 1. Januar 2016 für bestimmte Grundfischarten. In der reformierten Politik ist zudem eine stärkere Regionalisierung vorgesehen, wodurch das Mikromanagement auf Unionsebene beendet und dafür gesorgt werden soll, dass die Vorschriften an die Besonderheiten der einzelnen Fischereien und Meeresgebiete angepasst werden.

Die neue GFP sieht eine Reihe von Bestimmungen zur Erleichterung der Umsetzung der Anlandeverpflichtung vor. Unter anderem können die Mitgliedstaaten bei der Verwaltung ihrer Quoten allgemeine Flexibilitätsbestimmungen anwenden. Darüber hinaus sind in der neuen GFP-Verordnung spezifische Flexibilitätsmechanismen vorgesehen, die in Form von Mehrjahresplänen oder, wenn keine Mehrjahrespläne vorliegen, durch sogenannte Rückwurfpläne umgesetzt werden müssen. Diese Rückwurfpläne sind als Übergangsmaßnahme mit einer maximalen Laufzeit von drei Jahren angelegt. Ihnen liegen gemeinsame Empfehlungen mehrerer Mitgliedstaaten derselben Region oder desselben Meeresbeckens zugrunde.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2438 enthält Bestimmungen für die Einführung der Anlandeverpflichtung für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern im Zeitraum 2016-2018 und wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2375 aufgehoben und ersetzt. Mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt wird die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2375 aufgehoben und ersetzt.

Der vorliegende delegierte Rechtsakt gilt für Arten, die die Grundfischereien und die Tiefseefischereien in den nordwestlichen Gewässern gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 definieren. Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 kann ein Rückwurfplan folgende Elemente umfassen:

- besondere Bestimmungen in Bezug auf Fischereien oder Arten, für welche die Anlandeverpflichtung gilt;
- nähere Beschreibung der Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung, wenn Fischereien oder Arten bestimmte Kriterien hinsichtlich hoher Überlebensraten erfüllen;
- Bestimmungen für Ausnahmen wegen Geringfügigkeit gemäß Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- Bestimmungen über die Dokumentierung der Fänge;
- Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung;
- technische Maßnahmen.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stützt sich der vorgeschlagene delegierte Rechtsakt auf die gemeinsame Empfehlung, die die betreffenden Mitgliedstaaten (d. h. Belgien, Irland, Spanien, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich), die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den betreffenden Fischereien in dieser Region haben, erarbeitet und der Kommission vorgelegt haben.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Zur Umsetzung des regionalisierten Ansatzes haben die an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten vereinbart, dass das den Vorsitz führende Land (Belgien) der Kommission eine gemeinsame Empfehlung vorlegen sollte. Dementsprechend wurde den Kommissionsdienststellen am 31. Mai 2017 die gemeinsame Empfehlung übermittelt. Sie enthielt u. a. folgende Elemente:

- eine Beschreibung der von dem Rückwurfplan erfassten Fischereien;
- eine Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten;
- eine Reihe von Ausnahmen wegen Geringfügigkeit.

Entsprechend dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beschriebenen Verfahren ist diese gemeinsame Empfehlung das Ergebnis von Diskussionen zwischen den an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse, wobei die Standpunkte des Beirats für die nordwestlichen Gewässer, der für die unter die gemeinsame Empfehlung fallenden Fischereien zuständig ist, berücksichtigt wurden. Für alle genannten Elemente enthält die gemeinsame Empfehlung entsprechende Belege, die die Ausnahmen und sonstigen Bestimmungen der gemeinsamen Empfehlung stützen.

Die gemeinsame Empfehlung der betreffenden Mitgliedstaaten ist das Ergebnis von Sitzungen der Fachgruppe und Sitzungen der Direktorengruppe.

Direkte Konsultationen zwischen dem Beirat und Sachverständigen sowie Fischereiverantwortlichen in den nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten an den nordwestlichen Gewässern fanden im ersten Halbjahr 2017 statt. Daran nahmen auch Vertreter der Kommission und der an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten teil. Der Beirat für die nordwestlichen Gewässer erhielt bei den Sitzungen der Fachgruppe und der Direktorengruppe die Gelegenheit, seine Empfehlungen zur Umsetzung der Anlande Verpflichtung zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen.

Darüber hinaus bemühten sich die an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten um ein einheitliches Vorgehen für die gesamte Nordsee und die nordwestlichen Gewässer.

Die Elemente der endgültigen von den Mitgliedstaaten an die Kommission übermittelten gemeinsamen Empfehlung, bei denen es um die Umsetzung der Anlande Verpflichtung in den betreffenden Fischereien und die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit sowie aufgrund hoher Überlebensraten geht, wurden von der zuständigen Sachverständigengruppe des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) und auf der Plenartagung des STECF vom 10. bis 14. Juli 2017¹ bewertet.

Bestehende Ausnahmen, die im vergangenen Jahr positiv bewertet wurden und deren Anwendung sich nicht geändert hat, wurden fortgeführt. Dies gilt für die Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten für Kaisergranat, der mit Reusen und Fallen in den Gebieten VI und VII gefangen wird, und für Seezunge (nur untermaßige Fische), die mit Schleppnetzen im Gebiet VIII gefangen wird, sowie für die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit für Seezunge, Kaisergranat und Wittling.

Im Zusammenhang mit den hohen Überlebensraten von Seezunge (nur untermaßige Fische), die mit Schleppnetzen im ICES-Gebiet VIII gefangen werden, hat der STECF festgestellt,

¹ [2017-07_STECF_PLEN_17-02_JRCxxx.pdf](#)

dass die in der Verordnung genannten Aufwuchsgebiete festgelegt und ihre Koordinaten mitgeteilt werden sollten.

In der gemeinsamen Empfehlung wird darauf verwiesen, dass für bestimmte Fänge aufgrund von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Fischereierzeugnissen, die für den menschlichen und tierischen Verzehr ungeeignet sind, d. h. der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 1881/2006, eine Ausnahmeregelung erforderlich ist. Für gemeinsame Empfehlungen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik fällt eine solche Ausnahme jedoch offenbar nicht in den Geltungsbereich von Rückwurfplänen gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Deshalb wurde diese Ausnahme nicht in die vorliegende Verordnung aufgenommen.

In der gemeinsamen Empfehlung wird auch auf eine Ausnahme für durch Raubsäugetiere, Raubfische oder Raubvögel beschädigten Fisch verwiesen. Diese Ausnahme ist bereits in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 enthalten und muss nicht durch einen delegierten Rechtsakt umgesetzt werden.

Auf der Grundlage der Bewertung des STECF und der Kommission sowie nach Klärung einiger Punkte der gemeinsamen Empfehlung ist die Kommission der Ansicht, dass die gemeinsame Erklärung – wie oben dargelegt – mit Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang steht.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Anlandeverpflichtung leichter umgesetzt werden kann.

In der Verordnung werden die Arten und Fischereien genannt, für die besondere Maßnahmen gelten, d. h. Ausnahmen wegen Geringfügigkeit und eine Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten.

Rechtsgrundlage

Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels erforderlich ist.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung der Kommission.

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten einen Rückwurfplan zu erlassen. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse haben ihre gemeinsame Empfehlung vorgelegt. Die in der gemeinsamen Empfehlung enthaltenen und in diesen Vorschlag aufgenommenen Maßnahmen beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und erfüllen alle einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.10.2017

zur Erstellung eines Rückwurfplans für das Jahr 2018 für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten und Tiefseefischereien in den nordwestlichen Gewässern

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates², insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zielt darauf ab, Rückwürfe in allen Fischereien der Union durch Einführung einer Anlande Verpflichtung für Fänge aller Arten, für die Fangbeschränkungen gelten, schrittweise abzuschaffen.
- (2) Zur Durchführung der Anlande Verpflichtung wurde der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Befugnis übertragen, im Wege delegierter Rechtsakte Rückwurfpläne für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren auf der Grundlage von gemeinsamen Empfehlungen zu erlassen, die die Mitgliedstaaten in Absprache mit den zuständigen Beiräten erarbeitet haben.
- (3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2375 der Kommission³ wurde für den Zeitraum 2016–2018 ein Rückwurfplan für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern festgelegt, dem eine von Belgien, Irland, Spanien, Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich im Jahr 2016 vorgelegte gemeinsame Empfehlung vorausgegangen war.
- (4) Belgien, Irland, Spanien, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in den nordwestlichen Gewässern. Nach Konsultation des Beirats für die nordwestlichen Gewässer legten die genannten Mitgliedstaaten der Kommission am 31. Mai 2017 eine neue gemeinsame Empfehlung für einen Rückwurfplan für das Jahr 2018 für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten und Tiefseefischereien in den nordwestlichen Gewässern vor. Einschlägige wissenschaftliche Gremien legten wissenschaftliche Beiträge vor, die vom Wissenschafts-, Technik- und

² ABl. L 352 vom 12.10.2016, S. 39.

³ Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2438 vom 12. Oktober 2015 wurde für den Zeitraum 2016–2018 ein Rückwurfplan für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern erstellt (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 29); diese Verordnung wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2375 der Kommission vom 12. Oktober 2016 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern (ABl. L 352 vom 23.12.2015, S. 39) für den Zeitraum 2016–2018 aufgehoben und ersetzt.

Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) geprüft wurden.⁴ Die in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und können in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

- (5) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt die Anlandeverpflichtung in den nordwestlichen Gewässern spätestens ab dem 1. Januar 2016 für die Arten, die die Fischereien definieren und für die Fangbeschränkungen gelten. In der neuen gemeinsamen Empfehlung sind die Flotten festgelegt, die der Anlandeverpflichtung für die gemischte Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling und Seelachs, die Fischerei auf Kaisergranat, die gemischte Fischerei auf Seezunge und Scholle sowie die Fischerei auf Seehecht, Butte und Pollack nachkommen müssen.
- (6) Entsprechend der neuen gemeinsamen Empfehlung sollte der Rückwurfplan für das Jahr 2018 zusätzlich zu den in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2375 aufgeführten Fischereien (d. h. die stark gemischte Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling und Seelachs, die Fischerei auf Kaisergranat, die gemischte Fischerei auf Seezunge und Scholle sowie die Fischerei auf Seehecht, Butte und Pollack) auch die Fischerei auf Seelachs in den ICES-Divisionen VI und Vb sowie VII abdecken. Auch Beifangarten sollten in bestimmten Fischereien abgedeckt sein.
- (7) Zudem wird in der neuen gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagen, die Anlandeverpflichtung ab dem Jahr 2018 auf die Tiefseefischereien auszuweiten, bei denen im ICES-Untergebiet VI und in der ICES-Division Vb Schwarzer Degenfisch, Blauleng und Grenadierfische mit Schleppnetzen und Ringwaden befischt werden.
- (8) Gemäß der neuen gemeinsamen Empfehlung soll für das Jahr 2018 unter Berücksichtigung der Merkmale der Fanggeräte, der Fangmethoden und des Ökosystems eine Ausnahme wegen hoher Überlebensraten nach Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für Kaisergranat gelten, der mit Reusen und Fallen in der ICES-Division VI und im ICES-Untergebiet VII gefangen wird. Nach Auffassung des STECF ist die Ausnahme gerechtfertigt. Daher sollte diese Ausnahme in den Rückwurfplan für 2018 aufgenommen werden.
- (9) Gemäß der neuen gemeinsamen Empfehlung soll für das Jahr 2018 eine Ausnahme wegen hoher Überlebensraten nach Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für Seezunge unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung gelten, die mit Scherbrettnetzen (80 mm bis 90 mm Maschenöffnung) in der ICES-Division VIIId innerhalb von sechs Seemeilen von der Küste und außerhalb bezeichneter Aufwuchsgebiete gefangen wird. Der STECF hat darauf hingewiesen, dass die in der Verordnung genannten Aufwuchsgebiete festgelegt werden sollten. Daher sollte diese Ausnahme unter der Voraussetzung in den Rückwurfplan für 2018 aufgenommen werden, dass die Mitgliedstaaten zusätzliche Studien durchführen und die Koordinaten der Aufwuchsgebiete mitteilen.
- (10) In der neuen gemeinsamen Empfehlung werden für 2018 sieben Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung wegen Geringfügigkeit vorgeschlagen, die für bestimmte Fischereien und jeweils bis zu einer bestimmten Höhe gelten. Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Nachweise wurden vom STECF überprüft, der zu dem Ergebnis kam, dass die gemeinsame Empfehlung fundierte Argumente dafür enthält, dass weitere Verbesserungen der Selektivität schwer zu erreichen sind und/oder

⁴ [2017-07_STECF_PLEN_17-02_JRCxxx.pdf](#)

unverhältnismäßig hohe Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen entstehen, und diese Argumente teilweise durch eine qualitative Bewertung der Kosten gestützt werden. Da keine abweichenden wissenschaftlichen Informationen vorliegen, sollten die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit daher in Höhe der in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Prozentsätze unter Beachtung der Obergrenzen gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in den Rückwurfplan für 2018 aufgenommen werden.

- (11) Die für Wittling vorgeschlagene Ausnahme wegen Geringfügigkeit bis zu einer Obergrenze von 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die diese Art in den ICES-Divisionen VIId und VIIe mit Grundschieppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm und mit pelagischen Schlepnetzen befischen, beruht darauf, dass Erhöhungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind.
- (12) Die für Wittling vorgeschlagene Ausnahme wegen Geringfügigkeit bis zu einer Obergrenze von 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die diese Art in den ICES-Divisionen VIIb–VIIj mit Grundschieppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr befischen, beruht darauf, dass Erhöhungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind.
- (13) Die für Wittling vorgeschlagene Ausnahme wegen Geringfügigkeit bis zu einer Obergrenze von 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art im Jahr 2018 durch Schiffe, die diese Art im ICES-Untergebiet VII (mit Ausnahme von VIIa, VIId und VIIe) mit Grundschieppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm befischen, beruht darauf, dass Erhöhungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind.
- (14) Hinsichtlich dieser drei für Wittling vorgeschlagenen Ausnahmen wegen Geringfügigkeit mussten die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2375 zusätzliche wissenschaftliche Informationen zur Begründung der Ausnahmen vorlegen. Der STECF stellte fest, dass die vorgelegten zusätzlichen Informationen zwar einige Bedenken des STECF ausräumen, allerdings immer noch keine vollständigen Daten vorliegen. Der STECF betonte die Notwendigkeit eines einheitlicheren Ansatzes für diesen Bestand. Auf der Grundlage der vom STECF überprüften wissenschaftlichen Daten und der verbesserten Nachweise zugunsten der Ausnahme sollte diese Ausnahme in den Rückwurfplan für 2018 aufgenommen werden.
- (15) Die für Kaisergranat vorgeschlagene Ausnahme wegen Geringfügigkeit bis zu einer Obergrenze von 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Kaisergranat im ICES-Untergebiet VII befischen, beruht darauf, dass Erhöhungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind. Nach Auffassung des STECF ist die Ausnahme gerechtfertigt. Daher sollte diese Ausnahme in den Rückwurfplan für 2018 aufgenommen werden.
- (16) Die für Kaisergranat vorgeschlagene Ausnahme wegen Geringfügigkeit bis zu einer Obergrenze von 2 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Kaisergranat im ICES-Untergebiet VI befischen, beruht darauf, dass Erhöhungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind und dass mit Zahlen unterfütterte Nachweise über unverhältnismäßig hohe Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen vorliegen. Nach Auffassung des STECF ist die Ausnahme gerechtfertigt. Daher sollte diese Ausnahme in den Rückwurfplan für 2018 aufgenommen werden.

- (17) Die für Seezunge vorgeschlagene Ausnahme wegen Geringfügigkeit bis zu einer Obergrenze von 3 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die diese Art in den ICES-Divisionen VIIId, VIIe, VIIf, VIIg und VIIh mit TBB-Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von 80–199 mm mit verbesserter Selektivität befischen, beruht darauf, dass Erhöhungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind. Der STECF stellte fest, dass die Ausnahme einen Ausgleich für die Verwendung von selektiverem Fanggerät bieten und verbleibende Rückwürfe abdecken soll. Daher sollte diese Ausnahme in den Rückwurfplan für 2018 aufgenommen werden.
- (18) Die für Seezunge vorgeschlagene Ausnahme wegen Geringfügigkeit bis zu einer Obergrenze von 3 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Seezunge in den ICES-Divisionen VIIId, VIIe, VIIf und VIIg mit Spiegel- und Kiemennetzen befischen, beruht darauf, dass Erhöhungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind. Nach Auffassung des STECF ist die Ausnahme klar definiert. Daher sollte diese Ausnahme in den Rückwurfplan für 2018 aufgenommen werden.
- (19) Einige Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2375 gelten nur für das Jahr 2017. Diese Verordnung sollte daher mit Wirkung vom 1. Januar 2018 aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (20) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte die Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Sie sollte ab dem 1. Januar 2018 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Durchführung der Anlandeverpflichtung

Bezüglich der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gelten für Fischereien auf Grundfischarten und Tiefseefischereien in den ICES-Gebieten V (ausgenommen Va und nur Unionsgewässer von Vb), VI und VII die Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

„Flämisches Netzblatt“ bezeichnet das sich verjüngende Netzteil einer Baumkurre, das unmittelbar am Steert befestigt ist. Die Maschenöffnung im oberen und unteren Netzteil des Netzblatts muss mindestens 120 mm, gemessen zwischen den Knoten, betragen und das Netzblatt muss eine gestreckte Länge von mindestens 3 m aufweisen.

Artikel 3

Der Anlandeverpflichtung unterliegende Arten

Die Anlandeverpflichtung gilt für alle im Anhang aufgeführten Fischereien, vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß den Artikeln 4 und 5.

Artikel 4
Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten

1. Die Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt
 - a) für Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), der mit Reusen und Fallen (Fanggerätcodes⁵ FPO und FIX) in den ICES-Untergebieten VI und VII gefangen wird;
 - b) für Fänge von Seezunge (*Solea solea*) unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung, die mit Scherbrettnetzen (Fanggerätcodes OTT, OTB, TBS, TBN, TB, PTB, OT, PT, TX) mit einer Maschenöffnung des Steerts von 80 mm bis 99 mm in der ICES-Division VIId innerhalb von sechs Seemeilen von der Küste und außerhalb bezeichneter Aufwuchsgebiete getätigt werden, für Fangtätigkeiten, die die folgenden Bedingungen erfüllen: Schiffe mit einer Länge von maximal 10 m und einer maximalen Maschinenleistung von 221 kW, wenn sie in Gewässern mit einer Tiefe von 30 m oder weniger fischen und wenn die Schleppdauer auf höchstens 1,5 Stunden begrenzt wird. Solche Fänge von Seezunge sind unverzüglich freizusetzen.
2. Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse in den nordwestlichen Gewässern haben, legen der Kommission vor dem 1. Mai 2018 zusätzliche wissenschaftliche Informationen zur Begründung der Ausnahme gemäß Absatz 1 Buchstabe b vor. Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) bewertet diese Informationen vor dem 1. September 2018.

Artikel 5
Ausnahmen wegen Geringfügigkeit

- (1) Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 dürfen folgende Mengen zurückgeworfen werden:
 - (a) bei Wittling (*Merlangius merlangus*) bis zu 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Wittling anlanden müssen und diese Art in den ICES-Divisionen VIId und VIIe mit Grundschieppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm (OTB, SSC, OTT, PTB, SDN, SPR, TBN, TBS, TB, SX, SV, OT, PT und TX) und mit pelagischen Schleppnetzen (OTM, PTM) befischen;
 - (b) bei Wittling (*Merlangius merlangus*) bis zu 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Wittling anlanden müssen und diese Art in den ICES-Divisionen VIIb–VIIj mit Grundschieppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr (OTB, SSC, OTT, PTB, SDN, SPR, TBN, TBS, TB, SX, SV, OT, PT und TX) und mit pelagischen Schleppnetzen (OTM, PTM) befischen;
 - (c) bei Wittling (*Merlangius merlangus*) bis zu 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Wittling anlanden müssen und diese Art im ICES-Untergebiet VII, (ausgenommen die Divisionen VIIa, VIId und VIIe) mit Grundschieppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von

⁵ Die in dieser Verordnung verwendeten Fanggerätcodes wurden von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen festgelegt.

weniger als 100 mm (OTB, SSC, OTT, PTB, SDN, SPR, TBN, TBS, TB, SX, SV, OT, PT und TX) und mit pelagischen Schleppnetzen (OTM, PTM) befischen;

- (d) bei Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) bis zu 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Kaisergranat anlanden müssen und diese Art im ICES-Untergebiet VII befischen;
- (e) bei Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) bis zu 2 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Kaisergranat anlanden müssen und diese Art im ICES-Untergebiet VI befischen;
- (f) bei Seezunge (*Solea solea*) bis zu 3 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Seezunge anlanden müssen und diese Art in den ICES-Divisionen VIIId, VIIe, VIIf und VIIg mit Spiegel- und Kiemennetzen befischen;
- (g) bei Seezunge (*Solea solea*) bis zu 3 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Seezunge anlanden müssen und diese Art in den ICES-Divisionen VIIId, VIIe, VIIf, VIIg und VIIh mit TBB-Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von 80–199 mm mit verbesserter Selektivität (z. B. durch ein zusätzliches Netzteil mit großer Maschenöffnung) befischen.

Artikel 6

Der Anlandeverpflichtung unterliegende Schiffe

- (1) Die Mitgliedstaaten legen gemäß den Kriterien im Anhang fest, welche Schiffe in den einzelnen Fischereien der Anlandeverpflichtung unterliegen.

Schiffe, die im Jahr 2017 in bestimmten Fischereien der Anlandeverpflichtung unterlagen, unterliegen ihr in den betreffenden Fischereien auch weiterhin.

- (2) Vor dem 31. Dezember 2017 übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über die gesicherte Fischereiaufsichts-Website der Union die Verzeichnisse der Schiffe, die in jeder der im Anhang aufgeführten Fischereien gemäß Absatz 1 festgelegt wurden. Die Mitgliedstaaten halten diese Verzeichnisse jederzeit auf dem aktuellen Stand.

Artikel 7

Aufhebung

Die Verordnung (EU) 2016/2375 wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

Artikel 6 gilt jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20.10.2017

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*